

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 521

Datum: 28.02.2005

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Hohenheim
zum Dr. sc. agr.
vom 21.02.2005

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 521/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. sc. agr.

Vom 21. Februar 2005

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1, 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Februar 2005 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 38 Abs. 4 LHG am 21. Februar 2005 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 456/02 vom 28. März 2002), zuletzt geändert am 28. Juli 2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 491 vom 28. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „jede der agrarwissenschaftlichen Fakultäten“ ersetzt durch die Worte „die Fakultät Agrarwissenschaften“.
- b) In Absatz 1 wird in Satz 4 das Wort „jeweiligen“ ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „der Agrarfakultäten“ ersetzt durch die Worte „der Fakultät Agrarwissenschaften“.

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c) werden die Worte „der agrarwissenschaftlichen Fakultäten“ durch die Worte „der Fakultät Agrarwissenschaften“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Promotion soll in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden für die Höchstdauer von fünf Jahren immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Fakultäten III und IV“ jeweils ersetzt durch die Worte „Fakultät Agrarwissenschaften“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „promovierenden Fakultät“ ersetzt durch die Worte „Fakultät Agrarwissenschaften“.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „jede der Fakultäten III und IV“ durch die Worte „die Fakultät Agrarwissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrats entscheiden im Einvernehmen mit dem Senat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Fakultät“ ersatzlos gestrichen.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der zuständigen Fakultät“ werden ersetzt durch die Worte „der Fakultät Agrarwissenschaften.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2005 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Februar 2005



Professor Dr. Hans – Peter Liebig
Rektor